

Richtlinie des Landes Tirol

zur Gewährung eines Ausbildungsbeitrages für Ausbildungen zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen

Impressum
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Pflege

Adamgasse 2 a
6020 Innsbruck
Email: pflege@tirol.gv.at

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2.	Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie	3
3.	Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages	5
4.	Vom Ausbildungsbeitrag ausgenommener Personenkreis	5
5.	Höhe des Ausbildungsbeitrages	6
6.	Wegfall bzw. befristete Einstellung des Ausbildungsbeitrages	7
7.	Auszahlende Stelle	8
8.	Abwicklung mit dem Land Tirol	9
8.2.1	Alten- und Pflegeheim mit Rahmenvertrag/Leistungsvereinbarung sowie Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen mit Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol, Abt. Pflege	9
8.2.2	Sonstige Lehrbetriebe	10
9.	Datenschutz	10
10.	Informationsfreiheitsgesetz	10
11.	Inkrafttreten	11

1. Präambel

Die Pflege ist ein dominierendes Thema in unserer Gesellschaft. Tirol braucht bis zum Jahr 2030 7.000 zusätzliche Pflegekräfte. Das erfordert zusätzliche Ausbildungsschienen und attraktive Rahmenbedingungen für Auszubildende, Studierende, Lehrlinge, WiedereinsteigerInnen und UmsteigerInnen (neben den bestehenden Fachkräftestipendien, Studienbeihilfen u.a.), die sich für einen Pflegeberuf entscheiden bzw. entschieden haben.

Dieses Erfordernis wurde bereits im Strukturplan Pflege 2012 bis 2022 berücksichtigt und im Strukturplan Pflege 2023 bis 2033 weiterentwickelt sowie in den Bedarfs- und Entwicklungsplan gemäß § 15 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (nunmehr Strukturplan Pflege gemäß § 48) mitaufgenommen.

Die Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten im Bereich Pflege sind vielfältig. Mit dem dreistufigen System, Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten in ganz Tirol sowie zahlreichen Fördermöglichkeiten für den Einstieg in die Pflege bietet dieses Berufsfeld spannende Karrieremöglichkeiten für Personen aller Altersgruppen.

An den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen Tirols und an der Fachhochschule Gesundheit (inklusive der dislozierten Standorte) in den Bezirken werden Ausbildungen in der Pflegefachassistenz, Pflegefachassistenz und Bachelorstudiengänge in der Gesundheits- und Krankenpflege angeboten.

An der Schule für Sozialbetreuungsberufe – SOB-Tirol – und deren dislozierten Standorten werden Ausbildungen in Sozialbetreuungsberufen angeboten, welche den Pflegeberuf der Pflegeassistenz bzw. Unterstützung in der Basisversorgung integriert haben.

Die Ausbildungs- und Studienplätze wurden in den letzten Jahren stetig erhöht.

Neue Ausbildungswege in Form von neuen Schulformen (Fachschulen für Sozialberufe mit Pflegevorbereitung sowie die Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung) wurden 2022 im österreichischen Schulwesen implementiert.

Mit Herbst 2023 starteten die Ausbildungen zur Lehre in den Pflegeassistenzberufen (Pflegeassistenz und Pflegefachassistenz) in Tirol.

Die AbsolventInnen dieser Ausbildungen sind berechtigt, einen Pflege- bzw. Sozialbetreuungsberuf auszuüben und werden insbesondere in den Organisationen der stationären, teilstationären und mobilen Langzeitpflege sowie den Einrichtungen der Behindertenhilfe benötigt.

Aufgrund der demographischen Entwicklung – die Anzahl der Menschen, welche Pflege benötigen, steigt stetig und dem gegenüber steht ein Arbeitsmarkt, der um Fachkräfte bei den jungen Menschen wirbt – müssen sämtliche Maßnahmen getroffen werden, um gute Rahmenbedingungen in der Ausbildung für an einem Pflege- bzw. Sozialbetreuungsberuf interessierte Menschen zu schaffen.

2. Zweck und Zielsetzungen der Richtlinie

Seit der GuKG-Novelle 2016 erhalten Auszubildende in der Pflegeassistenz an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen ein sogenanntes „Taschengeld“ – nunmehr Tiroler Pflegestipendium – in der Höhe von brutto € 130,00.

Gemäß dem „Grundsatzbeschluss Tiroler Pflegestipendium und Tiroler Pflegestipendium PLUS der Tiroler Landesregierung“ (Geschäftszahl: Va-777-1605/134; GESKA-A5-FHG-GMBH/23-2021 vom 30.11.2021) soll allen Personen, die in Tirol eine Pflegeausbildung absolvieren, für die Dauer der Pflegeausbildung ein einheitliches Tiroler Pflegestipendium gewährt werden.

Mit der Einführung des Tiroler Pflegestipendiums wurden alle Auszubildenden in der Pflege (SchülerInnen und Studierende) gleichgestellt. Somit erhalten auch Studierende zum gehobenen Dienst an der Fachhochschule Gesundheit und Auszubildende an der Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB-Tirol), welche in ihren Ausbildungen die Pflegeassistenz integriert haben, das Tiroler Pflegestipendium.

Das Tiroler Pflegestipendium beträgt monatlich brutto € 130,00.

Gleichzeitig mit dem Pflegestipendium wurde die Gewährung des Pflegestipendium PLUS beschlossen: Alle Personen, die in Tirol eine Pflegeausbildung (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Bachelor für Gesundheits- und Krankenpflege, diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege, inkl. FH-Studiengang, sowie Ausbildung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz, die die Pflegeassistenz beinhaltet) absolvieren, konnten seit 01.01.2022 zusätzlich das Tiroler Pflegestipendium PLUS beantragen.

Durch das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 105/2022, gültig für die Jahre 2022 bis 2023 – bzw. gem. dem Pflegefondgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 für die Jahre 2024 bis 2028 – wird zur Attraktivierung der Ausbildung von Pflegeberufen allen Auszubildenden in Pflegeberufen nach dem GuKG ein bundesweit einheitlicher Ausbildungsbeitrag in der Höhe von € 600,00 pro Monat gewährt, dieser kann darüber hinaus auch bestimmten Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen gewährt werden.

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15.08.2022 unter Zugrundelegung des Grundsatzbeschlusses Landespflegepaket vom 21.06.2022 unter anderem die Umsetzung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG) beschlossen. Gleichzeitig wurde die zuständige Fachabteilung beauftragt die beschlossene Umsetzung des PAusbZG analog für die Ausbildung „Behindertenbegleitung mit „Unterstützung in der Basisversorgung““ an der SOB Tirol umzusetzen und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dieser Auftrag wurde in der Aktualisierung der Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung eines Ausbildungsbeitrages für Ausbildungen zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen umgesetzt.

Gem. dem Pflegefondgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 wird der Ausbildungsbeitrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 in den Jahren 2025 bis 2028 jährlich erhöht. Diese Richtlinie dient der Umsetzung des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2022 in Verbindung mit dem Pflegefondgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011, im Bundesland Tirol.

Dieser Ausbildungsbeitrag löste das Tiroler Pflegestipendium PLUS mit 01.09.2022 ab. Personengruppen, die eine Pflegeausbildung nach dem GuKG absolvieren, aber vom Ausbildungsbeitrag nicht umfasst waren (z.B. Personen, die eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz beziehen) und ihre Ausbildung vor dem 01.09.2022 begonnen hatten, konnten grundsätzlich weiterhin das Pflegestipendiums PLUS beziehen. Eine Neuantragstellung war nicht mehr möglich. Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 05.12.2023 beschlossen das Tiroler

Pflegestipendium PLUS dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen BezieherInnenkreis, mit dem Ziel der Erreichung der Fortführung der Ausbildung, bis zu deren Ausbildungsende zu gewähren. Die letzten Auszubildenden, welche das Tiroler Pflegestipendium PLUS erhielten, haben im Frühjahr 2025 ihre Ausbildung abgeschlossen.

In Umsetzung der Novelle zum Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes (PAusbZG) wurde die Richtlinie des Landes Tirol zur Gewährung eines Ausbildungsbeitrages für Ausbildungen zu den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen dahingehend angepasst, dass die Auszubildenden zu einem Sozialbetreuungsberuf nicht nur für 12 Monate einen Ausbildungsbeitrag erhalten sollen, sondern ab September 2023 für die gesamte Zeit (aliquotiert bei Teilzeitausbildungen) der Ausbildung. Die dahingehend adaptierte Richtlinie wurde am 14.11.2023 von der Landesregierung beschlossen.

Da auch Auszubildende in einem Lehrberuf in der Pflegeassistentz und in der Pflegefachassistentz eine Berufsberechtigung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) erwerben und aus Sicht des BMGSGPK eine Abrechnungsmöglichkeit nach dem PFG § 3 Abs. 2 Z 2. besteht, hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 07.01.2025 beschlossen, auch diesen Auszubildenden einen Ausbildungsbeitrag zu gewähren. Die gewährte Lehrlingsentschädigung soll sich dadurch allerdings nicht erhöhen. Diese Maßnahme gilt seit 01.01.2025.

Das Pflegefondsgesetz (PFG) sieht vor, dass an die Stelle des Ausbildungsbeitrags gemäß Abs. 2 Z 2 mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der mit dem Erhöhungsfaktor, der der jährlichen Erhöhung des Zweckzuschusses in den Jahren 2025 bis 2028 gemäß § 2 Abs. 2 entspricht, durch Multiplikation vervielfachte und auf volle 10 Cent gerundete Betrag tritt, wobei der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte und gerundete Betrag zugrunde zu legen ist. Den Ausbildungsbeitrag in Höhe von € 658,40 für das Jahr 2026 hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung am 13.01.2026 beschlossen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung eines Ausbildungsbeitrages

Der/Die Auszubildende

- befindet sich in einer Ausbildung bzw. einem Studium zum/zur:
 - Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
 - Pflegeassistent
 - Pflegefachassistent
 - Pflegeassistent in Zusammenhang mit einem Sozialbetreuungsberuf in den Fachrichtungen:
 - o Altenarbeit
 - o Behindertenarbeit und
 - o Familienarbeit
 - o Behindertenbegleitung mit „Unterstützung in der Basisversorgung“
- absolviert ein Pflichtpraktikum im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens zu Berufen nach dem GuKG oder
- absolviert ein Praktikum oder mehrere Praktika im Rahmen eines Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsverfahrens für einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf oder
- absolviert eine Lehre zu einem Assistenzberuf in der Pflege (Pflegeassistent oder Pflegefachassistent)

Es ist keine gesonderte Antragstellung durch den Auszubildenden erforderlich.

4. Vom Ausbildungsbeitrag ausgenommener Personenkreis

Der Ausbildungsbeitrag wird nicht an Personen, welche bereits eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG) beziehen, ausbezahlt. Davon ausgenommen ist das Tiroler Pflegestipendium in Höhe von € 130,00.

Vor Bezug des Ausbildungsbeitrages haben sich Auszubildende an die jeweilige Förderstelle (z.B. AMS Tirol, AMG Tirol) zu wenden, um die Möglichkeit eines Bezugs des Ausbildungsbeitrags abzuklären.

Falscheingaben, Falschangaben, das Verschweigen von Förderungen, Erschleichen etc. führen zum sofortigen Einstellen des Ausbildungsbeitrags. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind rückzuerstatten. Etwaige falsche oder fehlende Angaben hinsichtlich der Konkurrenz zu anderen Förderungen gehen zulasten der Auszubildenden.

5. Höhe des Ausbildungsbeitrages

Der gemäß dieser Richtlinie gewährte monatliche Ausbildungsbeitrag beträgt für

- das Jahr 2026 € 658,40 pro auszubildende Person und wird über die Ausbildungseinrichtung bzw. den Lehrbetrieb ausbezahlt.

Der Ausbildungsbeitrag ist von allen bundesgesetzlichen Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, befreit und gilt nicht als Einkommen nach bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Vor Bezug des Ausbildungsbeitrages hat der Auszubildende zu bestätigen, dass er keine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG bezieht und somit zum anspruchsberechtigten Personenkreis gem. Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (PAusbZG) gehört.

Der Ausbildungsbeitrag wird folgenden Personen gewährt:

- Studierenden und Auszubildenden, die ein Tiroler Pflegestipendium beziehen, wird der monatliche Ausbildungsbeitrag in der Höhe ausbezahlt, dass der/die Auszubildende in Summe (Tiroler Pflegestipendium und Ausbildungsbeitrag) 2026: € 658,40 netto für die Dauer der Ausbildung erhält.
- Auszubildende zum gehobenen Dienst an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule, die ein „Taschengeld“ beziehen, wird der monatliche Ausbildungsbeitrag in der Höhe ausbezahlt, dass der/die Auszubildende in Summe (Taschengeld und Ausbildungsbeitrag) 2026: € 658,40 netto für die Dauer der Ausbildung erhält.
- Auszubildenden an einer Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe, welche die Pflegeassistenten in ihrer Ausbildung integriert haben wird der monatliche Ausbildungsbeitrag in Höhe von 2026: € 658,40 (inklusive Tiroler Pflegestipendium) für die Dauer der absolvierten Ausbildung gewährt.
- Auszubildenden an einer Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe in der Fachrichtung Behindertenbegleitung mit „Unterstützung in der Basisversorgung“ wird der monatliche Ausbildungsbeitrag in Höhe von 2026: € 658,40 (inklusive Tiroler Pflegestipendium) für die Dauer der absolvierten Ausbildung gewährt.
- Für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens zu Berufen nach dem GuKG wird für die Dauer der zu absolvierenden Pflichtpraktika ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in Höhe von 2026: € 658,40 gewährt.
- Für Personen, die eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer Anerkennung- bzw. Nostrifikation für einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf bzw. eine Ausgleichsmaßnahme im Rahmen einer Anerkennung zu einem Sozialbetreuungsberuf, welcher die Pflegeassistenten integriert hat bzw. zu einem Sozialbetreuungsberuf in der Fachrichtung Behindertenbegleitung mit „Unterstützung in der Basisversorgung“, absolvieren, wird der monatliche Ausbildungsbeitrag in Höhe von 2026: € 658,40 für die Dauer der verpflichtend zu absolvierenden Praktika gewährt.
- Für Lehrlinge zu einem Pflegeassistentenberuf (Pflegeassistent oder Pflegefachassistent) in Höhe von 2026: € 658,40 (monatlich) pro Lehrling für die Dauer des Lehrberufs. Der Ausbildungsbeitrag ist in der Lehrlingsentschädigung inkludiert und wird nicht zusätzlich gewährt.

Die Abgeltung des Tiroler Pflegestipendiums erfolgt über den Tiroler Gesundheitsfonds wie bisher im Wege der Nebenkostenstellenabrechnung des Tiroler Gesundheitsfonds und ist von dieser Richtlinie nicht umfasst.

Die Abgeltung des Tiroler Pflegestipendiums für Auszubildende an der Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB-Tirol) erfolgt über die Abteilung Pflege des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Dabei gilt eine Regeldauer für die der Ausbildungsbeitrag gewährt wird:

- Pflegeassistent: regulär 12 Monate
- Pflegefachassistent: regulär 24 Monate
- FH-Bachelor und Diplom: regulär 36 Monate
- Fach-Sozialbetreuungsberuf: regulär 24 Monate
- Diplom-Sozialbetreuungsberuf: regulär 36 Monate
- Lehrberuf Pflegeassistent: regulär 36 Monate
- Lehrberuf Pflegefachassistent: regulär 48 Monate

5.1 Überschreiten der Regeldauer der Ausbildung

Bei Teilzeitausbildungen oder einer Verlängerung der regulären Ausbildungszeit aufgrund von Ausbildungsverlängerungen bzw. Studienzeitüberschreitungen errechnet sich der Ausbildungsbeitrag wie folgt:

- **Teilzeitausbildung:** Der Ausbildungsbeitrag wird auf die Mindestausbildungsdauer aliquotiert (Beispiel: beträgt die Ausbildungsdauer im Teilzeitmodell 24 Monate gegenüber dem Vollzeitmodell von 12 Monaten, so beträgt der Ausbildungsbeitrag 2026: € 329,00 pro Monat).
- **Ausbildungsverlängerung:** Für den Zeitraum der Ausbildungsverlängerung (z.B. Wiederholungsprüfungen und Wieder- bzw. Nachholen von Praktika) erhalten die Auszubildenden den regulär zu gewährenden Ausbildungsbeitrag.
- **Repetenten:** Muss ein Ausbildungsjahr/Semester wiederholt werden, erhalten die Auszubildenden im zu wiederholenden Ausbildungszeitraum den regulär zu gewährenden Ausbildungsbeitrag. Werden 50 % der im Rahmen der Wiederholung zu absolvierenden Semesterwochenstunden unterschritten, so erfolgt eine Aliquotierung auf die Hälfte des Ausbildungsbeitrages. Werden 75 % der im Rahmen der Wiederholung zu absolvierenden Semesterwochen unterschritten, erfolgt eine weitere Aliquotierung auf ein Viertel des Ausbildungsbeitrages.
- **Unterbrechung:** Wird eine Ausbildung unterbrochen, wird für den Zeitraum der Unterbrechung kein Ausbildungsbeitrag gewährt. Bei Wiederaufnahme der Ausbildung wird der regulär zu gewährende Ausbildungsbeitrag gewährt.

6. Wegfall bzw. befristete Einstellung des Ausbildungsbeitrages

Der Ausbildungsbeitrag wird nur während der Ausbildungs- bzw. Lehrzeit zum jeweiligen Pflege- bzw. Sozialbetreuungsberuf ausgezahlt. Startet und endet eine Ausbildung nicht zu Monatsbeginn oder am Monatsende, wird die Auszahlung für diesen Monat insofern aliquotiert als bei Ausbildungsstart vor dem 15. des Monats der volle Ausbildungsbeitrag und ab 15. des Monats der halbe Ausbildungsbeitrag gewährt wird. Tritt der Auszubildende bereits im ersten Monat der jeweiligen Ausbildung bzw. Lehre wieder aus, besteht kein

Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag. Bei einem Ausbildungsende bzw. Lehrabschluss vor dem 15. des Monats wird der halbe Ausbildungsbeitrag und ab dem 15. des Monats wird der volle Ausbildungsbeitrag gewährt.

Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrages wird in nachfolgenden Fällen sofort eingestellt:

- Beendigung der Ausbildung (durch positiven Abschluss; Austritt/Ausschluss bzw. Kündigung/Entlassung während der Ausbildung bzw. Lehrzeit).
- längerfristige, ein Monat überschreitende Unterbrechung der Ausbildung bzw. Lehre: z.B. bei einer freiwilligen Unterbrechung, bei einer Unterbrechung aufgrund von Schwangerschaft, Wehr- oder Zivildienst.
- Wenn der Nachweis (Theorie und Praxis) einer ernsthaften Absolvierung der Ausbildung nicht erbracht wird.

Bei einer freiwilligen Unterbrechung der Ausbildung, bei einer Unterbrechung aufgrund von Schwangerschaft oder einer Unterbrechung aufgrund einer längeren Krankheit wird der Ausbildungsbeitrag für die entsprechenden Zeiträume automatisch seitens der Ausbildungsstätte / des Lehrbetriebes ruhend gestellt und nicht mehr ausbezahlt. Eine spätere Wiederaufnahme der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages ist möglich. Jede/Jeder Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsstätte nachweislich und rechtzeitig zu verständigen, wenn die Voraussetzungen für eine zeitweilige oder dauerhafte Einstellung des Ausbildungsbeitrages vorliegen.

7. Auszahlende Stelle

7.1 Bildungseinrichtungen

Das Land Tirol wird mit jeder Ausbildungsstätte als auszahlende Stelle eine Vereinbarung über die Abwicklung der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages abschließen. Alle damit verbundenen Aufgaben sind gemäß dieser Vereinbarung von der Ausbildungsstätte zu erledigen.

Hinsichtlich der organisationsinternen Abwicklung einer zweckgemäßen Auszahlung des Ausbildungsbeitrages durch die Ausbildungsstätte sind von Seiten der Ausbildungsträger organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die pragmatische und friktionslose Anweisung an die Studierenden bzw. Auszubildenden zu gewährleisten.

7.2 Lehrbetriebe

Lehrbetriebe mit aufrechtem Rahmenvertrag / aufrechter Leistungsvereinbarung (Alten- und Pflegeheime) bzw. aufrechter Direktverrechnungsvereinbarung (Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen) mit dem Land Tirol, Abteilung Pflege zahlen den Ausbildungsbeitrag im Rahmen der Lehrlingsentschädigung an die Lehrlinge aus und können quartalsmäßig/halbjährlich diesen mit dem Land Tirol über eine sichere Datenleitung zur Abrechnung unter den unter Punkt 8. ausgeführten Bedingungen einbringen.

Mit Lehrbetrieben ohne Rahmenvertrag/Leistungsvereinbarung/Direktverrechnungsvereinbarung schließt das Land Tirol analog zu den Bildungseinrichtungen (Punkt 7.1) eine Vereinbarung über die Abwicklung der Auszahlung des Ausbildungsbeitrages ab. Alle damit verbundenen Aufgaben sind gemäß dieser Vereinbarung von der Ausbildungsstätte zu erledigen.

8. Abwicklung mit dem Land Tirol

8.1 Bildungseinrichtungen

Die Ausbildungsstätte hat eine Liste der Auszubildenden zu führen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Dem Zweck dieser Richtlinie innewohnend ist diese Liste von der Ausbildungseinrichtung zu führen und entsprechend zu aktualisieren. Diese Liste ist quartalsweise im Rahmen der Verrechnung mit dem Land Tirol unaufgefordert samt den entsprechenden Nachweisen der Auszahlungen bzw. Verwendungsnachweisen der Abteilung Pflege beim Amt der Tiroler Landesregierung vorzulegen.

Die Liste der Auszubildenden, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und denen der Ausbildungsbeitrag gewährt wird, ist somit von Seiten der Ausbildungseinrichtung in Evidenz zu halten und ist diese auch nach zu voriger Aufforderung durch das Land Tirol diesem umgehend zu übermitteln.

Darüber hinaus sind dem Amt der Tiroler Landesregierung von der Ausbildungseinrichtung folgende Daten zur Einspeisung in die Pflegeausbildungsdatenbank jährlich mit Datenstand 30.04. bis zum 30.05. zu übermitteln:

- Anzahl der Ausbildungsplätze pro Ausbildungsjahr,
- Anzahl der Auszubildenden,
- Anzahl der Bewerbenden,
- Anzahl der Repetierenden,
- Anzahl der Absolvierenden,
- Anzahl der Personen, die eine Ausbildung abgebrochen haben.

Eine entsprechende Excel-Tabelle wird seitens des Landes Tirol zur Verfügung gestellt.

8.2 Lehrbetriebe

8.2.1 Alten- und Pflegeheim mit Rahmenvertrag/Leistungsvereinbarung sowie Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen mit Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol, Abt. Pflege

Lehrbetriebe mit aufrechtem Rahmenvertrag/Leistungsvereinbarung/Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol, Abt. Pflege können, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Pflege, quartalsweise/halbjährlich unter Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses für ihre sich in der Lehre zu einem Pflegeassistentenberuf (Pflegefachassistenz oder Pflegeassistenz) befindlichen Lehrlinge, eine Abrechnung des monatlichen Ausbildungsbeitrages über den sicheren Formularserver einbringen.

Eine entsprechende Excel-Tabelle für die Abrechnung wird seitens des Landes Tirol zur Verfügung gestellt.

Das Einverständnis zur fristgerechten Lieferung sämtlicher vom Bund geforderter Daten zur Einspeisung in die Pflegeausbildungsdatenbank bzw. in die Pflegedienstleistungsstatistik ist Voraussetzung dafür, dass der Ausbildungsbeitrag mit dem Land Tirol abgerechnet werden kann.

8.2.2 Sonstige Lehrbetriebe

Sonstige Lehrbetriebe, wie zB Krankenanstalten (öffentliche und private) oder Einrichtungen der Behindertenhilfe, können nach Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung ebenso beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Pflege, quartalsweise/halbjährlich unter Nachweis des aufrechten Lehrverhältnisses für ihre sich in der Lehre zu einem Pflegeassistentenberuf (Pflegefachssistenz oder Pflegeassistent) befindlichen Lehrlinge eine Abrechnung des monatlichen Ausbildungsbeitrages über den sicheren Formularserver einbringen.

Eine entsprechende Excel-Tabelle für die Abrechnung wird seitens des Landes Tirol zur Verfügung gestellt.

Das Einverständnis zur fristgerechten Lieferung sämtlicher vom Bund geforderter Daten zur Einspeisung in die Pflegeausbildungsdatenbank bzw. in die Pflegedienstleistungsstatistik ist Voraussetzung dafür, dass der Ausbildungsbeitrag mit dem Land Tirol abgerechnet werden kann.

9. Datenschutz

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

10. Informationsfreiheitsgesetz

Gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG ist das Land Tirol verpflichtet Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind.

Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsregister unter: www.data.gv.at.

Liegt ein Geheimhaltungsgrund iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, erfolgt eine Veröffentlichung nur insoweit, als dadurch keine Geheimhaltungsinteressen berührt werden, gegebenenfalls teilweise. Die in ihren Rechten betroffenen Personen haben daher nach Aufforderung durch das Land Tirol diesem binnen zwei Wochen eine Ausfertigung der Information von allgemeinem Interesse im PDF-Format, bei der jene Stellen unkenntlich gemacht wurden, die zur Wahrung ihrer überwiegenden berechtigten Interessen ihrer begründeten Ansicht nach der Geheimhaltung iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG unterliegen, zu übermitteln und stimmen hinsichtlich der übrigen Stellen der Veröffentlichung zu. Das Land Tirol ist an diese Ansicht der Veröffentlichung nicht gebunden. Jeglicher Kontakt dazu erfolgt zwischen den in ihren Rechten betroffenen Personen und der im Land Tirol zuerkennenden Dienststelle (Abt. Pflege).

Die in ihren Rechten betroffenen Personen verpflichten sich ausdrücklich zur entsprechenden Aufarbeitung des Dokuments und erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung. Zudem verzichten sie ausdrücklich auf

jede Geltendmachung gegen das Land Tirol wegen behaupteter Verletzung ihrer überwiegenden berechtigten Interessen durch Veröffentlichung.

Die obigen Regelungen gelten sinngemäß sofern ein Informationsbegehren im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG einlangt, welches Informationen im Geltungsbereich dieser Richtlinie oder Teile davon zum Inhalt hat.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026